



24. Mai 2023, Theater Casino Zug, Artherstrasse 2-4, 6300 Zug

Generalversammlung



Partners Group

REALIZING POTENTIAL IN PRIVATE MARKETS

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Generalversammlung der Partners Group Holding AG einzuladen. Wir heissen Sie gerne am 24. Mai 2023 um 16:30 Uhr im Theater Casino Zug, Artherstrasse 2-4, 6300 Zug, Schweiz, willkommen.

Das Jahr 2022 war geprägt von einem neuen makroökonomischen Umfeld mit höheren Zinsen und einer steigenden Inflation. In diesem veränderten Umfeld blieben wir unserem Ansatz der transformativen Investitionen treu und erzielten weiterhin solide Ergebnisse. Im Namen unserer Kunden investierten wir 26 Mrd. USD und erzielten 14 Mrd. USD an Portfolio-Realisierungen. Unsere Fähigkeit, auf die spezifischen Bedürfnisse unserer Kunden einzugehen, führte zu einer Nachfrage in Höhe von 22 Mrd. USD an neuen Kapitalzusagen.

In diesem schwierigeren Marktumfeld freuen wir uns besonders, für das Jahr 2022 ein gutes Finanzergebnis und eine robuste operative Leistung in allen von uns verwalteten Geschäftsbereichen vorlegen zu können. Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass unser Investmentansatz der Schlüssel zu einer nachhaltig attraktiven Überrendite für unsere Kunden sein wird.

Mit freundlichen Grüssen,

Der Verwaltungsrat

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort des Verwaltungsratspräsidenten | 4 |
| Das Finanzjahr 2022 im Überblick | 5 |
| Anträge des Verwaltungsrats | 6 |
| 1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2022 mit Lagebericht, Konzernrechnung und Einzelabschluss sowie Kenntnisnahme des Prüfungsberichts | 6 |
| 2. Antrag zur Verwendung des Bilanzgewinns | 6 |
| 3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung | 6 |
| 4. Statutenrevision | 7 |
| 4.1 Einführung von Art. 2 Abs. 3 der Statuten | 7 |
| 4.2 Einführung von Art. 13 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 und Art. 17 Abs. 5 der Statuten | 7 |
| 4.3 Änderung von Art. 5, 8, 10, 13 Abs. 1 und Abs. 6, Art. 14, 19, 20, 21, 41 und 46 der Statuten | 8 |
| 4.4 Änderungen von Art. 6 der Statuten | 9 |
| 5. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022 | 10 |
| 6. Genehmigung der Vergütung | 10 |
| 6.1 Genehmigung des Budgets für die fixe Vergütung/Honorar des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen GV 2024 | 13 |
| 6.2 Genehmigung der variablen, langfristigen Vergütung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats für die vorangegangene Amtsdauer (ordentliche GV 2022 bis ordentliche GV 2023) | 13 |
| 6.3 Genehmigung des technischen nicht-finanziellen Einkommens des Verwaltungsrats für die vorangegangene Amtsdauer (ordentliche GV 2022 bis ordentliche GV 2023) | 14 |
| 6.4 Genehmigung des Budgets für die Basisvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 | 14 |
| 6.5 Genehmigung der variablen, langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 | 14 |
| 6.6 Genehmigung des technischen nicht-finanziellen Einkommens der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 | 15 |
| 7. Wahlen | 15 |
| 7.1 Wahlen in den Verwaltungsrat, inkl. Präsident | 15 |
| 7.2 Wahlen in das Nomination & Compensation Committee | 18 |
| 7.3 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters | 19 |
| 7.4 Wahl der Revisionsstelle | 19 |
| Diverses | 20 |
| Anhang | 22 |
| Kontakt | 33 |

Vorwort des Verwaltungsratspräsidenten

Liebe Aktionärinnen und Aktionäre,

2022 war sowohl aus menschlicher als auch aus wirtschaftlicher Sicht ein herausforderndes Jahr, da sich die Welt mit einer Reihe von sich rasch verändernden geopolitischen und makroökonomischen Umständen konfrontiert sah. Angesichts dieses schwierigeren Marktumfelds freuen wir uns besonders, für das Jahr 2022 ein solides Finanzergebnis und eine robuste operative Leistung in allen von uns verwalteten Geschäftsbereichen vorlegen zu können. Unter Ausklammerung von Währungseffekten stiegen die gesamten verwalteten Vermögen ("AuM") Ende 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 10% auf 135 Mrd. USD. Uns wurden 22 Mrd. USD an neuen Kapitalzusagen anvertraut, die über alle Anlageklassen des Privatmarkts gut diversifiziert waren. Diese Nachfrage wurde stark von massgeschneiderten Kundenlösungen angetrieben und bestätigt unseren Ansatz Kunden einen massgeschneiderten und diversifizierten Zugang zu den Privatmärkten zu bieten.

Im Jahr 2022 wurde das anhaltende Wachstum der Management Fees durch niedrigere Performance Fees beeinflusst, so dass die Erträge um 29% auf 1'872 Mio. CHF zurückgingen. Der EBIT wurde hauptsächlich durch den Rückgang der Performance Fees im Vergleich zum Vorjahr beeinflusst und belief sich auf 1'132 Mio. CHF. Die EBIT-Marge lag bei 60,5% (2021: 62,8%) und entsprach damit dem Margenziel von ~60%. Basierend auf der soliden Entwicklung des Geschäfts über alle Anlageklassen und Regionen hinweg, dem operativen Ergebnis und dem Vertrauen des Verwaltungsrats von Partners Group in die Nachhaltigkeit dieses Wachstums, schlägt der Verwaltungsrat den Aktionärinnen und Aktionären an der Generalversammlung im Mai 2023 eine Dividende von 37.00 CHF pro Aktie vor.

Wir sind von den langfristigen Aussichten für die Privatmärkte überzeugt. Unserer Ansicht nach entwickeln sich die Privatmärkte zur neuen "traditionellen" Anlageklasse und bieten Investoren Zugang zu Sektoren der Realwirtschaft, die über die öffentlichen Märkte oft nicht mehr zugänglich sind. In diesem sich wandelnden Umfeld sind wir davon überzeugt, dass Unternehmen wie Partners Group, die sich auf die thematische Beschaffung von Investitionsmöglichkeiten, aktive Wertschöpfung und unternehmerische Governance konzentrieren, am besten positioniert sind, eine nachhaltige Überrendite zu erzielen.

An unserer Generalversammlung am 24. Mai 2023 planen wir, Änderungen an der Zusammensetzung unseres Verwaltungsrats vorzunehmen. Herr Joseph P. Landy wird nach der nächsten Generalversammlung aus persönlichen Gründen aus dem Verwaltungsrat der Partners Group ausscheiden, nachdem er seit 2021 als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied tätig war. Der Verwaltungsrat schlägt Frau Gaëlle Olivier zur Wahl als neues unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats vor.

Im Namen von Partners Group möchte ich Ihnen für Ihr anhaltendes Vertrauen in unser Unternehmen danken.

Mit freundlichen Grüssen,



Steffen Meister
Executive Chairman

Finanzzahlen

Das Finanzjahr 2022 im Überblick

Partners Group verzeichnete ein anhaltend solides Wachstum des durchschnittlich verwalteten Vermögens ("AuM") in CHF von 14%. Mit neuen Kapitalzusagen in Höhe von 22 Mrd. USD erfüllten wir die zu Beginn des Jahres 2022 aufgestellte Prognose in Höhe von 22 bis 26 Mrd. USD. Dies führte zu einem Anstieg der Management Fees um 12% auf 1'603 Mio. CHF. Nach den aussergewöhnlich hohen Performance Fees von 46% des Gesamtertrags im Jahr 2021 führten geringere Portfolio-Realisierungen zu Performance Fees von 269 Mio. CHF oder 14% des Gesamtertrags. Insgesamt sanken die Erträge damit um 29% auf 1'872 Mio. CHF.

Der Geschäftsaufwand reduzierte sich um 24% auf 740 Mio. CHF, was vor allem auf den variablen Personalaufwand zurückzuführen ist, der sich im Einklang zu den Performance Fees entwickelt. Der gesamte Personalaufwand sank im Vergleich zum Vorjahr um 31% auf 596 Mio. CHF. Die Wiederaufnahme der Reisetätigkeit, fortgesetzte Investitionen in Technologie und die Kosteninflation führten zu einem Anstieg des übrigen Betriebsaufwands um 33% auf 104 Mio. CHF. Insgesamt verringerte sich der EBIT im Vergleich zum Vorjahr um 31% auf 1'132 Mio. CHF, was auf niedrigere Performance Fees zurückzuführen ist. Die EBIT-Marge verringerte sich aufgrund steigender Lohnkosten und Wechselkurseffekte auf 60,5%. Für das Geschäftsjahr 2022 schlägt der Verwaltungsrat eine Dividendenerhöhung um 12% auf 37.00 CHF pro Aktie vor, basierend auf der Zuversicht in die Wachstumsaussichten in allen Geschäftsbereichen.

Zusammenfassung der konsolidierten Finanzzahlen

| Finanzzahlen (in Mio. CHF) | 2022 | 2021 | Veränderung |
|--|-------|-------|-------------|
| Gesamteinnahmen ¹ | 1'872 | 2'629 | -29% |
| <i>Management fees</i> ² | 1'603 | 1'432 | +12% |
| <i>Performance fees</i> | 269 | 1'197 | -78% |
| Personalaufwand | -596 | -861 | -31% |
| Übriger Betriebsaufwand / D&A ³ | -144 | -118 | +22% |
| EBIT | 1'132 | 1'650 | -31% |
| Finanzergebnis | -2 | 76 | |
| Gewinn | 1'005 | 1'464 | -31% |
| Dividende ⁴ | 37.00 | 33.00 | +12% |

¹ Einnahmen aus Management Fees und Performance Fees.

² Management Fees und andere Einnahmen, netto, inklusive sonstiger betrieblicher Einkünfte.

³ Abschreibungen & Amortisationen in Höhe von 40 Mio. CHF (2021: 40 Mio. CHF)

⁴ Der Verwaltungsrat schlägt für das Geschäftsjahr 2022 eine Dividende von 37.00 CHF pro Aktie vor, sofern die ordentliche Generalversammlung am 24. Mai 2023 zustimmt.

Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2022 mit Lagebericht, Konzernrechnung und Einzelabschluss sowie Kenntnisnahme des Prüfungsberichts

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2022 mit Lagebericht, Konzernrechnung und Einzelabschluss zu genehmigen und den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterung: Der Geschäftsbericht 2022 ist auf der Website von Partners Group unter www.partnersgroup.com/financialreports abrufbar. Nach Auffassung der Revisionsstelle vermittelt die konsolidierte Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards ("IFRS") und Schweizer Recht.

2. Antrag zur Verwendung des Bilanzgewinns

Basierend auf einem Jahresgewinn für das Jahr 2022 in Höhe von 965 Mio. CHF im Einzelabschluss der Partners Group Holding AG, einem Gewinnvortrag von 1'941 Mio. CHF und einem verfügbaren Bilanzgewinn von 2'906 Mio. CHF, beantragt der Verwaltungsrat die Ausschüttung einer Bardividende von 37.00 CHF pro Aktie. Dies führt zu einer Gesamtausschüttung von 988 Mio. CHF an die Aktionärinnen und Aktionäre und einem Vortrag auf neue Rechnung von 1'918 Mio. CHF.

Erläuterung: Die Auszahlung der Dividende ist für den 31. Mai 2023 vorgesehen. Ab dem 26. Mai 2023 handeln die Aktien ex-Dividende. Der Dividendenstichtag ist der 30. Mai 2023. Unter der Voraussetzung, dass der Antrag des Verwaltungsrates angenommen wird, beträgt die Bruttodividende 37.00 CHF pro Aktie (dies entspricht einer Erhöhung von 12% gegenüber der Vorjahresdividende). Die Verwendung des Bilanzgewinns und die Ausschüttung der Dividende richten sich nach der von der Revisionsstelle geprüften und unter Traktandum 1 zu genehmigenden Jahresrechnung.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR gehört die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu den unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung. Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erklären die zustimmenden Aktionärinnen und Aktionäre, dass sie die

verantwortlichen Personen nicht mehr für Angelegenheiten zur Rechenschaft ziehen werden, die im vergangenen Geschäftsjahr eingetreten sind und der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden.

4. Statutenrevision

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des revidierten Schweizer Aktienrechts am 1. Januar 2023 ("**Reform**"), unterbreitet der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Antrag zur Änderung der Statuten der Partners Group Holding AG ("**Statuten**"). Dieser Antrag setzt die Anforderungen der Reform um und berücksichtigt aktuelle Corporate Governance Best Practices.

Die beantragten Änderungen der Statuten werden nachfolgend detailliert erläutert. Der aktuelle und der beantragte Wortlaut aller Statutenbestimmungen, die geändert werden sollen, sind im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt. Ein Exemplar der Statuten, welches alle vorgeschlagenen Änderungen gemäss Traktandum 4 enthält, ist unter folgendem Weblink abrufbar: www.partnersgroup.com/AGM.

4.1 Einführung von Art. 2 Abs. 3 der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung von Art. 2 Abs. 3 der Statuten, wie im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt.

Erläuterung: Diese Änderung steht nicht im Zusammenhang mit der Reform. Partners Group Holding AG gewährt konzerninterne Darlehen sowie Sicherheiten zu Gunsten Dritter/ Darlehensgeber zur Absicherung von Verpflichtungen anderer Konzerngesellschaften der Partners Group-Gruppe. Die Gewährung solcher Darlehen/Sicherheiten sollte ausdrücklich durch die Zweckbestimmung der Gesellschaft abgedeckt sein. Der vorgeschlagene neue Absatz ändert jedoch nichts am operativen Zweck der Partners Group Holding AG. Für die Anpassung des Gesellschaftszwecks sind mindestens **zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte** erforderlich.

4.2 Einführung von Art. 13 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 und Art. 17 Abs. 5 der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung von Art. 13 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 und Art. 17 Abs. 5 der Statuten, wie im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt.

Erläuterung: Die Reform ermöglicht neu die Abhaltung von Generalversammlungen unter Zuhilfenahme von elektronischen Mitteln in folgenden Formen:

- Generalversammlung ohne physischen Tagungsort, d.h. ausschliesslich auf elektronischem Wege (virtuelle Generalversammlung); und
- Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht vor Ort an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, auf elektronischem Wege teilzunehmen und ihre Rechte auszuüben (hybride Generalversammlung).

Ziel der Reform war es, das Aktienrecht an die aktuellen Entwicklungen der Digitalisierung anzupassen, den Gesellschaften mehr Flexibilität bei der Durchführung

der Generalversammlung zu gewähren und die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre weiter zu stärken. Bei einer hybriden oder virtuellen Generalversammlung haben die Aktionärinnen und Aktionäre dieselben Rechte wie bei einer physischen Generalversammlung; der Verwaltungsrat hat keinerlei Kompetenzen, diese Rechte einzuschränken oder auszuschliessen. Insbesondere haben die Aktionärinnen und Aktionäre weiterhin das Recht auf Auskunft und das Recht, Anträge an der Generalversammlung zu stellen und somit die Möglichkeit, mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung zu diskutieren und Fragen zu stellen.

Um eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, müssen spezifische Bestimmungen in die Statuten aufgenommen werden. Der Verwaltungsrat beantragt, die entsprechenden Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen, um zusätzliche Flexibilität zu schaffen. Sollte der Verwaltungsrat eines Tages beschliessen, eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, wird er sicherstellen, dass die Aktionärinnen und Aktionäre alle ihre Rechte auf elektronischem Wege in der Generalversammlung ausüben können (insbesondere das Rede- und Informationsrecht sowie die Möglichkeit, die Stimm- und Wahlrechte direkt in der Versammlung auszuüben).

Für die Umsetzung dieser Statutenanpassungen ist mindestens **die Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen** erforderlich.

4.3 Änderung von Art. 5, 8, 10, 13 Abs. 1 und Abs. 6, Art. 14, 19, 20, 21, 41 und 46 der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der Art. 5, 8, 10, 13 Abs. 1 und Abs. 6, Art. 14, 19, 20, 21, 41 und 46 der Statuten, wie im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt.

Erläuterung:

Art. 5: In den aktuellen Statuten werden die Beschränkungen zur Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft in zwei Artikeln behandelt (Art. 5 und Art. 6), was zu einer Wiederholung führt. Der vorgeschlagene Wortlaut der revidierten Statuten fasst diese Bestimmungen in einem einzigen Artikel zusammen (Art. 6; siehe auch Traktandum 4.4).

Art. 10: Mit der Reform wurde eine zusätzliche Kompetenz der Generalversammlung geschaffen, nämlich der Beschluss über die Dekotierung der Aktien. Darüber hinaus umfasst die Liste der Kompetenzen der Generalversammlung nun ausdrücklich auch den Beschluss über Zwischendividenden und die Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven. Das revidierte Aktienrecht sollte in die Statuten überführt werden.

Art. 13 Abs. 6: Anpassung der Statuten an das neue Recht, wonach die Schwellenwerte (i) für die Einberufung einer Generalversammlung auf 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte (bisher: 10 % des Aktienkapitals) und (ii) um ein Traktandum oder einen Antrag zu einem bestehenden Traktandum für eine Generalversammlung vorzuschlagen auf 0,5 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte (bisher: 10 % des Aktienkapitals oder des Nennwerts von CHF 1 Mio.) reduziert wurden.

Art. 14: Mit der Reform entfällt die Pflicht, den Geschäftsbericht und den Bericht der Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aufzulegen. Der revidierte Wortlaut der Statuten trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass die Einberufung der

Generalversammlung neu auch die Form der Generalversammlung (d.h. traditionelle Generalversammlung mit Tagungsort, hybride oder virtuelle Generalversammlung) und eine kurze Erläuterung der einzelnen Anträge des Verwaltungsrates inkl. einer kurzen Begründung der Anträge enthalten muss.

Art. 21: Die Reform lässt ausdrücklich zu, dass: (i) Verwaltungsratssitzungen virtuell abgehalten werden können (d.h. ohne Tagungsort mit Hilfe elektronischer Mittel) und (ii) Zirkularbeschlüsse auf elektronischem Wege gefasst werden können, ohne dass die Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds erforderlich ist (z.B. per E-Mail, SMS oder andere Formen der elektronischen Kommunikation). Dies ermöglicht eine grössere Flexibilität. Der vorgeschlagene Wortlaut der Statuten sieht diese Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ausdrücklich vor.

Art. 46: Um die mit der Reform eingeführten neuen Möglichkeiten der Kommunikation mit den Aktionärinnen und Aktionären auf elektronischem Wege nutzen zu können, muss die entsprechende Grundlage in den Statuten geschaffen werden.

Art. 8, 13 Abs. 1, 19, 20, 41: Schliesslich wird eine Reihe redaktioneller Anpassungen der Statuten beantragt, die darauf abzielen, den Wortlaut der Statuten an das revidierte Recht anzupassen. Es wird auf den Anhang verwiesen.

Zur Implementierung der oben genannten Statutenänderungen ist mindestens **die Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen** erforderlich.

4.4 Änderungen von Art. 6 der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 6 der Statuten wie im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt zu ändern.

Erläuterung: Die Reform zielt darauf ab, den Missbrauch von Wertpapierleih- und ähnlichen Rechtsgeschäften zur Beeinflussung von Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen zu verhindern. Die Eintragungsbeschränkungen von Aktionärinnen und Aktionären in das Aktienregister der Gesellschaft sollten auf Wertpapierleihgeschäfte und ähnliche Transaktionen ausgeweitet werden. Die restlichen Anpassungen sind rein redaktioneller Natur (d.h. keine inhaltlichen Änderungen) und stehen nicht im Zusammenhang mit der Reform. Die Statuten sollen dahingehend korrigiert werden, dass der Verwaltungsrat die Eintragung eines Aktionärs im Aktienregister der Gesellschaft mit Stimmrecht ablehnen kann, wenn der Aktionär die Eintragungsvoraussetzungen nicht erfüllt, nicht aber (wie derzeit in den Statuten vorgesehen) die Übertragung von Aktien als solche. Da es sich bei den Aktien der Partners Group Holding AG um börsenkotierte Aktien handelt, kann der Verwaltungsrat die Übertragung der Aktien nicht ablehnen, sondern nur die Eintragung der Aktionäre und Aktionärinnen im Aktienregister.

Für die Änderung des bisherigen Wortlauts der Vinkulierung der Aktien der Partners Group Holding AG sind **mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte** erforderlich.

5. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Vergütungsberichts 2022 (Konsultativabstimmung).

Erläuterung: Der Verwaltungsrat hat einen Vergütungsbericht erstellt, der die Philosophie, Grundsätze und Mechanismen der Vergütungsstruktur der Partners Group sowie die Gesamtvergütung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder im Jahr 2022 detailliert beschreibt. Der vollständige Vergütungsbericht 2022 ist auf der Website von Partners Group unter www.partnersgroup.com/compensation-report verfügbar.

6. Genehmigung der Vergütung

Gemäss Art. 735 OR muss die Generalversammlung jedes Jahr über den Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung abstimmen.

- **Für den Verwaltungsrat:** Gemäss den Statuten ist die fixe Vergütung/Honorar des Verwaltungsrats jedes Jahr prospektiv für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen. Die variable, langfristige Vergütung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und das technische nicht-finanzielle Einkommen des Verwaltungsrats muss retrospektiv für die vorangegangene Amtsdauer genehmigt werden. Die zur Genehmigung vorgelegte Gesamtvergütung des Verwaltungsrats umfasst sämtliche Vergütungen gemäss Art. 36 und 37 der Statuten sowie die Beiträge an die Pensionskassen ohne die reglementarischen Sozialversicherungsbeiträge.
- **Für die Geschäftsleitung:** Gemäss den Statuten muss die Basisvergütung der Geschäftsleitung prospektiv für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr, d.h. in diesem Fall für das Geschäftsjahr 2024, genehmigt werden. Die variable, langfristige Vergütung und das technische nicht-finanzielle Einkommen der Geschäftsleitung muss retrospektiv für das vorangegangene Geschäftsjahr, d.h. in diesem Fall für das Geschäftsjahr 2022, genehmigt werden. Die zur Genehmigung vorgelegte Gesamtvergütung an die Geschäftsleitung umfasst alle Vergütungen gemäss Art. 36 und 37 der Statuten sowie die Beiträge an die Pensionskassen mit Ausnahme der reglementarischen Sozialversicherungsbeiträge.

Vergütung der Geschäftsleitung

Unsere Vergütungsphilosophie ist darauf ausgerichtet, Anreize für nachhaltiges Wachstum und die Umsetzung von Strategien im gesamten Unternehmen zu schaffen. Dies wiederum führt zu Überrenditen für unsere Kunden und schafft nachhaltige Aktionärswerte. Das Nomination & Compensation Committee ist bestrebt einen einheitlichen und nachvollziehbaren Vergütungsansatz zu etablieren. Während es sich bei der Basisvergütung (Total Base Compensation) um einen festen und funktionsabhängigen Betrag handelt, sind die langfristigen Vergütungsanreize (Long-Term Incentive, LTI) klar an die Strategie und konkrete Unternehmensziele gebunden.

- **Basisvergütung für das Geschäftsjahr 2022:** Die Geschäftsleitung erhielt eine Basisvergütung¹ in Höhe von 8.64 Mio. CHF (ohne Sozialversicherungsabgaben), was im Rahmen des genehmigten Budgets² von 9.00 Mio. CHF (ohne Sozialversicherungsabgaben) lag. Einschliesslich der

¹ Ohne Sozialversicherungsbeiträge; umfasst das Grundgehalt/Honorar in bar, gesperrte Aktien im Gegenwert des jeweiligen Honoraranteils, Renten und andere Leistungen.

² Ohne Sozialversicherungsbeiträge; umfasst das Grundgehalt/Honorar in bar, gesperrte Aktien im Gegenwert des jeweiligen Honoraranteils, Renten und andere Leistungen.

Sozialversicherungsabgaben belief sich die gesamte Basisvergütung auf 9.63 Mio. CHF.

- LTI für die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022:** Als Unternehmen richten wir mit unseren LTI die Vergütung der Führungskräfte an der langfristigen Wertschöpfung für unsere Kunden sowie unseren Aktionärinnen und Aktionären aus. Dies wird durch eine Reihe von qualitativen und quantitativen Zielen gewährleistet, die zusammen das Erreichen der Wachstumsstrategie des Unternehmens sicherstellen sollen. Im Jahr 2022 übertraf die Geschäftsleitung die quantitativen Faktoren und erfüllte die Erwartungen bei den qualitativen Faktoren, wodurch der LTI-Pool für das Jahr 2022 um 18% auf das 1.18-fache des letztjährigen Pools³ anstieg. Insgesamt wurde der Geschäftsleitung im Jahr 2022 ein nominaler LTI in Höhe von 23.90 Mio. CHF⁴ gewährt, ohne Sozialversicherungsabgaben (2021: 20.55 Mio. CHF, ohne Sozialversicherungsabgaben).

Mehr über unseren Ansatz zur Vergütung der Geschäftsleitung finden Sie in Abschnitt 2 des Vergütungsberichts für 2022 unter www.partnersgroup.com/compensation-report.

- Geschäftsjahr 2024:** Der Verwaltungsrat beantragt für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 die Genehmigung einer kurzfristigen Barvergütung von 13.00 Mio.⁵ CHF. Dies bietet Raum für eventuelle Anpassungen, falls diese als notwendig erachtet werden sollten. Wie immer, würde jede Änderung unserer Vergütungskomponenten, einschliesslich Basisvergütungen, den Aktionärinnen und Aktionären gegenüber offengelegt werden.

Vergütung des Verwaltungsrats

Fixe Vergütung/Honorar für den Verwaltungsrat (von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023): Dem Verwaltungsrat wurde eine fixe Vergütung/ ein fixes Honorar⁶ von 2.90 Mio. CHF (ohne Sozialversicherungsabgaben) zugesprochen, was im Rahmen des genehmigten Budgets⁷ von 3.50 Mio. CHF (ohne Sozialversicherungsabgaben) lag. Einschliesslich der Sozialversicherungsabgaben belief sich der Gesamtbetrag der fixen Vergütungen/des fixen Honorars auf 3.06 Mio. CHF.

- Exekutivmitglieder des Verwaltungsrats:** Die Vergütung der Exekutivmitglieder wurde wie folgt festgelegt: Die Basisvergütung wurde auf 0.30 Mio. CHF festgelegt; den Exekutivmitgliedern wurden zudem LTI in Höhe von 6.75 Mio. CHF gewährt.⁸ Die LTI-Zuteilungen für die Exekutivmitglieder wurden analog zu denjenigen der Geschäftsleitung festgelegt und um 18% auf das 1.18-fache des im Jahr 2021 gewährten Betrags erhöht.
- Unabhängige Verwaltungsratsmitglieder:** Das Nomination & Compensation Committee wendete den modulbasierten Vergütungsrahmen für unabhängige Verwaltungsratsmitglieder an, der in unserem Vergütungsbericht 2022 aufgeführt ist. Die Vergütung richtet sich im

³ Die für das Jahr 2021 gewährte nominale, langfristige leistungsabhängige Vergütung (LTI-Pool) diente als Grundlage für die Berechnung der nominalen langfristigen leistungsabhängigen Vergütung des Jahres 2022. Aufgrund der Veränderungen in der Zusammensetzung der Geschäftsleitung wurde der Faktor in Höhe von 1.18x auf eine adjustierte langfristige leistungsabhängige Vergütung herangezogen, welche neu hinzugekommene und/oder ausscheidende Mitglieder der Geschäftsleitung berücksichtigt.

⁴ Die LTI bestehen aus zwei unterschiedlichen Vergütungselementen, dem Management Performance Plan (MPP) und dem Share-based Performance Plan (SPP). Weitere Informationen zu diesen Plänen finden Sie in Abschnitt 1.2. des Vergütungsberichts 2022.

⁵ Ohne Sozialversicherungsbeiträge; umfasst das Grundgehalt/Honorar in bar, gesperrte Aktien im Gegenwert des jeweiligen Honoraranteils, Renten und andere Leistungen.

⁶ Ohne Sozialversicherungsbeiträge; umfasst das Grundgehalt/Honorar in bar, gesperrte Aktien im Gegenwert des jeweiligen Honoraranteils, Renten und andere Leistungen.

⁷ Ohne Sozialversicherungsbeiträge; umfasst das Grundgehalt/Honorar in bar, gesperrte Aktien im Gegenwert des jeweiligen Honoraranteils, Renten und andere Leistungen.

⁸ Ohne Sozialversicherungsbeiträge; umfasst das Grundgehalt/Honorar in bar, gesperrte Aktien im Gegenwert des jeweiligen Honoraranteils, Renten und andere Leistungen.

Wesentlichen nach den übertragenen Einzelmandaten und Ausschusstätigkeiten, dem Zeitaufwand, den ein Verwaltungsratsmitglied für seine oder ihre jeweiligen Aufgaben aufwendet, sowie dem zusätzlichen Beitrag, den die Mitglieder zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens leisten. Die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder erhielten jeweils 50% ihres Honorars in bar und 50% in Form von gesperrten Aktien, die in der laufenden Amtszeit des Verwaltungsrats in einer Tranche übertragen wurden. Diese gesperrten Aktien unterliegen einer fünfjährigen Verkaufsbeschränkung⁹. Wie im vergangenen Jahr erhielten die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder keine LTI oder Rentenleistungen.

Mehr über unseren Ansatz zur Vergütung des Verwaltungsrats finden Sie in Abschnitt 3 des Vergütungsberichts für 2022 unter www.partnersgroup.com/compensation-report.

Vergütung des Verwaltungsrats (von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024): Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbudgets für eine fixe Vergütung/ein fixes Honorar¹⁰ des Verwaltungsrats in Höhe von 3.50 Mio. CHF (Vorperiode: 3.50 Mio. CHF) für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2024.

Technisches nicht-finanzielles Einkommen

Das schweizerische Obligationenrecht schreibt vor, dass alle Vorteile, die der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat direkt oder indirekt gewährt werden, offengelegt werden müssen, sogar wenn sie nicht mit der Vergütung zusammenhängen. So legt Partners Group in Bezug auf den globalen Mitarbeitendenplan für Investitionen in Partners Groups Programme ("Employee Commitment Plan", "ECP") alle Vorzugsbedingungen offen, die Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats für ausgewählte Investitionen in Programme der Partners Group gewährt werden. Das Unternehmen hat in der Vergangenheit parallel zu seinen Kunden auch in die eigenen Anlageprogramme investiert (in der Regel etwa 1% des Programmvolumens), und zwar über ihre Bilanz.¹¹ Dadurch werden die Interessen der Kunden mit denen des Unternehmens und seiner Mitarbeitenden in Einklang gebracht. Bei ausgewählten Direktinvestitionsprogrammen gehen die Erwartungen unserer institutionellen Kunden in Bezug auf den Umfang solcher Investitionen über die typischen 1% des Programmvolumens hinaus.

Aufgrund der starken Liquiditätsposition des Unternehmens könnte Partners Group diese Investitionen neben Kunden auch aus ihrer Bilanz finanzieren. Der Verwaltungsrat entschied jedoch, den kapitaleffizienten Bilanzansatz des Unternehmens gegenüber einer stärkeren Verwendung der Bilanz für Anlagezwecke zu übergewichten, und befürwortete daher eine Strategie, die mehr Mitarbeitende dazu anregt, zusätzliche Anlageerwartungen von Kunden zu erfüllen. Die Ansicht des Verwaltungsrats spiegelt auch die Meinung externer Aktionärinnen und Aktionäre wider, die einen kapitaleffizienten Bilanzansatz befürworten. Der Verwaltungsrat hat aus diesem Grund den ECP eingeführt, um die Anreize für Mitarbeitende zu erhöhen, umfangreichere Kapitalzusagen zusammen mit Kunden zu leisten und damit die Interessen der Mitarbeitenden mit denen von Kunden noch stärker in Einklang zu bringen.

In Übereinstimmung mit der Branchenpraxis bietet Partners Group daher allen Mitarbeitenden (einschliesslich Geschäftsleitung und Verwaltungsrat) die gleichen Vorzugsbedingungen für Investitionen in ausgewählte Programme und Mandate für Privatmärkte an und ermöglicht solche Investitionen ohne Management und Performance Fees. Das nicht-finanzielle Einkommen aus

⁹ Die gesperrten Aktien unterliegen einer fünfjährigen Verkaufsbeschränkung, solange die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder im Verwaltungsrat der Partners Group Holding AG tätig sind. Sollten sie nicht wiedergewählt werden, wird die Verkaufsbeschränkung auf ein Jahr verkürzt.

¹⁰ Ohne Sozialversicherungsbeiträge; umfasst das Grundgehalt/Honorar in bar, gesperrte Aktien im Gegenwert des jeweiligen Honoraranteils, Renten und andere Leistungen.

¹¹ Im Allgemeinen erzielt das Unternehmen keine Einnahmen aus eigenen Investitionen, die parallel zu den Kundeninvestitionen durchgeführt werden, da alle erhobenen Gebühren solcher eigenen Investitionen zurückerstattet werden.

diesen Vorzugsbedingungen wird als Nebenleistung betrachtet, welches technisch als indirektes Vergütungselement qualifiziert und der Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionären unterliegt.

Das Nomination & Compensation Committee legt im Vergütungsbericht 2022 alle derartigen Gebührenverzichtes offen, die der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Verwaltungsrats für Investitionen an der Seite von Kunden in die geschlossenen Anlageprogramme des Unternehmens gewährt wurden. Insgesamt beliefen sich die technischen nicht-finanziellen Erträge für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung im Jahr 2022 auf insgesamt 13.36 Mio. CHF. Davon entfielen 13.26 Mio. CHF auf die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats, 0.09 Mio. CHF auf die Mitglieder der Geschäftsleitung und 0.01 Mio. CHF auf die unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrats. Die jeweiligen Einnahmen, die aufgrund des Verzichts von Gebühren gegenüber den unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern nicht erzielt wurden, beliefen sich auf ca. 8'000 CHF bzw. <0.001% der Gesamteinnahmen des Unternehmens aus und beeinflussen daher ihr unabhängiges Urteilsvermögen nicht.

6.1 Genehmigung des Budgets für die fixe Vergütung/Honorar des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen GV 2024

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der fixen Vergütung/des fixen Honorars¹² des Verwaltungsrats in Höhe von **3.50 Mio. CHF** (Vorjahresperiode: 3.50 Mio. CHF) für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2024.

Erläuterung: Wir verweisen auf die obigen Ausführungen zur Vergütung des Verwaltungsrats und auf den Vergütungsbericht, der online verfügbar ist unter www.partnersgroup.com/compensation-report.

6.2 Genehmigung der variablen, langfristigen Vergütung¹³ der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats für die vorangegangene Amtsdauer (ordentliche GV 2022 bis ordentliche GV 2023)

Der Verwaltungsrat beantragt die rückwirkende Genehmigung der variablen, langfristigen Vergütung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats in Höhe von **6.75 Mio. CHF** (Vorjahresperiode: 5.74 Mio. CHF) für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023.

Erläuterung: Wir verweisen auf die obigen Ausführungen zur Vergütung des Verwaltungsrats und auf den Vergütungsbericht.

¹² Ohne Sozialversicherungsbeiträge; umfasst das Grundgehalt/Honorar in bar, gesperrte Aktien im Gegenwert des jeweiligen Honoraranteils, Renten und andere Leistungen.

¹³ Variable langfristige Vergütungen werden nur den exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats gewährt. Diese Personen erhalten einen Management Performance Plan (MPP), der sich im Jahr 2022 auf 6.75 Mio. CHF belief. Den unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern wird keine langfristige Vergütung gewährt. Weitere Informationen zu diesem Plan finden sich in Abschnitt 1.2 des Vergütungsberichts 2022.

6.3 Genehmigung des technischen nicht-finanziellen Einkommens des Verwaltungsrats für die vorangegangene Amtsdauer (ordentliche GV 2022 bis ordentliche GV 2023)

Der Verwaltungsrat beantragt die rückwirkende Genehmigung eines technischen nicht-finanziellen Einkommens des Verwaltungsrats in Höhe von **13.27 Mio. CHF** (Vorjahresperiode: 16.94 Mio. CHF), welches sich aus den Vorzugsbedingungen für Investitionen in Partners Groups Programme im Rahmen des globalen Investitionsplans für Mitarbeitende errechnet, für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023.

Erläuterung: Wir verweisen auf die obigen Erläuterungen zu den technischen nicht-finanziellen Erträgen und auf den Vergütungsbericht.

6.4 Genehmigung des Budgets für die Basisvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer Basisvergütung¹⁴ in Höhe von **13.00 Mio. CHF** der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterung: Wir verweisen auf die obigen Erläuterungen zur Vergütung der Geschäftsleitung und auf den Vergütungsbericht 2022. Das vorgeschlagene Gesamtbudget für die Basisvergütung berücksichtigt die Aufnahme von Wolf-Henning Scheider, Head of Private Equity, in die Geschäftsleitung im Jahr 2023. Darüber hinaus enthält es einen Puffer für normale Gehalts- und Inflationsanpassungen. Etwaige Änderungen würden im Vergütungsbericht 2023 offengelegt.

6.5 Genehmigung der variablen, langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt die rückwirkende Genehmigung der variablen, langfristigen Vergütung¹⁵ für die Geschäftsleitung in Höhe von **23.90 Mio. CHF** (Geschäftsjahr 2021: 20.55 Mio. CHF) für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterung: Wir verweisen auf die obigen Ausführungen zur Vergütung der Geschäftsleitung und auf den Vergütungsbericht.

¹⁴ Ohne Sozialversicherungsbeiträge; umfasst das Grundgehalt/Honorar in bar, gesperrte Aktien im Gegenwert des jeweiligen Honoraranteils, Renten und andere Leistungen.

¹⁵ Ohne Sozialversicherungsbeiträge; umfasst Aktienbeteiligungsplan (SPP) in Höhe von 12.33 Mio. CHF und Management Performance Plan (MPP) in Höhe von 11.58 Mio. CHF.

6.6 Genehmigung des technischen nicht-finanziellen Einkommens der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt die rückwirkende Genehmigung eines technischen nicht-finanziellen Einkommens der Geschäftsleitung in Höhe von 0.09 Mio. CHF (Geschäftsjahr 2021: 0.08 Mio. CHF), welches sich aus den Vorzugsbedingungen für Investitionen in Partners Groups Programme im Rahmen des globalen Investitionsplans für Mitarbeitende errechnet, für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterung: Wir verweisen auf die obigen Erläuterungen zu den technischen nicht-finanziellen Erträgen und auf den Vergütungsbericht.

7. Wahlen

7.1 Wahlen in den Verwaltungsrat, inkl. Präsident

(über die für das Amt nominierten Personen wird einzeln abgestimmt)

Antrag des Verwaltungsrats:

7.1.1 Die Wiederwahl von **Steffen Meister** als **Präsident** für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



Erläuterung: Steffen Meister ist Partner der Firma und als exekutiver Verwaltungsratspräsident der Partners Group Holding AG von Zug aus tätig. Er ist zudem Vorsitzender des Investment Oversight Committee sowie Mitglied des Client Oversight Committee. Steffen Meister arbeitet seit 2000 bei Partners Group und war von 2013 bis 2018 Delegierter des Verwaltungsrats und von 2005 bis 2013 Chief Executive Officer. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats von Partners Groups Portfoliounternehmen* Hearthside Food Solutions. Steffen Meister ist des Weiteren Mitgründer und Verwaltungsratspräsident der Crossiety AG, einer Social Media Plattform für lokale Gemeinschaften in der Schweiz und Mitglied des Verwaltungsrats der FAIRTIQ AG, einer Firma, die technisch fortgeschrittene Zahlungsmethoden im Bereich des öffentlichen Verkehrs anbietet. Vor seiner Zeit bei Partners Group arbeitete er für Credit Suisse Financial Products, für die Swiss Reinsurance Co. und für die Abteilung Mathematik der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) in Zürich, Schweiz. Er arbeitet seit über 26 Jahren in der Finanzindustrie und hält einen Master in Mathematik von der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH), Schweiz.

* Die Vertreter von Partners Group sind Mitglieder von Verwaltungsräten der Portfoliounternehmen von Partners Group oder einer Zweckgesellschaft (SPV), die im Zusammenhang mit der jeweiligen Investition gegründet wurde.

7.1.2 Die Wiederwahl von **Dr. Marcel Erni** als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



Erläuterung: Dr. Marcel Erni ist Mitgründer der Partners Group. Er ist ein exekutives Mitglied des Verwaltungsrats von Partners Group Holding AG, von Zug aus tätig. Dr. Marcel Erni ist ausserdem Mitglied des vom Verwaltungsrat etablierten Investment Oversight Committee. Bis Juni 2017 war er Chief Investment Officer der Firma. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats von Partners Groups Portfoliounternehmen* AMMEGA, Global Blue und Telepass. Vor der Gründung von Partners Group war er für Goldman Sachs & Co. und McKinsey & Co. tätig. Er arbeitet seit über 30 Jahren in der Finanzindustrie und hält einen MBA der University of Chicago Booth School of Business in Illinois sowie einen Dokortitel in Finanz- und Bankwesen der Universität St. Gallen (HSG), Schweiz.

* Die Vertreter von Partners Group sind Mitglieder von Verwaltungsräten der Portfoliounternehmen von Partners Group oder einer Zweckgesellschaft (SPV), die im Zusammenhang mit der jeweiligen Investition gegründet wurde.

7.1.3 Die Wiederwahl von **Alfred Gantner** als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



Erläuterung: Alfred Gantner ist Mitgründer der Partners Group. Er ist ein exekutives Mitglied des Verwaltungsrats von Partners Group Holding AG, von Zug aus tätig. Alfred Gantner ist des Weiteren Vorsitzender des vom Verwaltungsrat etablierten Investment Oversight Committee. Zuvor führte er von 1996 bis 2005 das Unternehmen als Chief Executive Officer und wurde danach bis 2014 Präsident des Verwaltungsrats. Darüber hinaus war er im Verwaltungsrat verschiedener Portfoliounternehmen* der Partners Group wie Careismatic Brands, Universal Security, VAT, USIC, PCI Pharma Services und ist derzeit Mitglied des Verwaltungsrats von Climeworks, Breitling, Fermaca und Confluent Health. Vor der Gründung von Partners Group war er für Goldman Sachs & Co. tätig. Er arbeitet seit über 30 Jahren in der Finanzindustrie und hält einen MBA der Brigham Young University Marriott School of Management in Utah, USA.

* Die Vertreter von Partners Group sind Mitglieder von Verwaltungsräten der Portfoliounternehmen von Partners Group oder einer Zweckgesellschaft (SPV), die im Zusammenhang mit der jeweiligen Investition gegründet wurde.

7.1.4 Die Wiederwahl von **Anne Lester** als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



Erläuterung: Anne Lester ist ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats der Partners Group Holding AG. Sie ist derzeit Mitglied des Client Oversight Committee, des Risk & Audit Committee und des Nomination & Compensation Committee. Ihr Mandat konzentriert sich darauf, die massgeschneiderten Private-Markets-Lösungen von Partners Group für den Markt der beitragsorientierten Vorsorge voranzutreiben. Sie verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in leitenden Positionen bei JP Morgan Asset Management, zuletzt als Managing Director, Portfolio Manager und Head of Retirement Solutions im Bereich Multi-Asset Solutions, wo sie JPMorgan's SmartRetirement Target Date Franchise einführte. Sie gründete auch das Aspen Leadership Forum on Retirement Savings in Zusammenarbeit mit AARP und hält drei Patente für die Entwicklung eines dynamischen Investitionsprozesses, der sich der Marktperformance anpasst, und für die Bewertung von Target Date Funds. Anne Lester hat einen Bachelor-Abschluss in Politik von der Princeton University, New Jersey, USA und einen Master-Abschluss in Internationalen Beziehungen von der Johns Hopkins University School of Advanced International Studies, Washington, DC, USA.

7.1.5 Die Wahl von **Gaëlle Olivier** als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



Erläuterung: Gaëlle Olivier wird als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats der Partners Group Holding AG nominiert. Vorbehaltlich ihrer Wahl würde sie dem Risk & Audit Committee als Mitglied beitreten. Gaëlle Olivier verfügt über 30 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungsbereich. Nach einer ersten Karriere in der Finanzderivatenindustrie trat Gaëlle Olivier 1998 in die AXA Gruppe ein, wo sie in den folgenden 20 Jahren verschiedene Führungspositionen innehatte, zehn davon in Asien. Im Jahr 2016 wurde sie zum CEO des Sach- und Haftpflichtgeschäfts der AXA Group und zum Mitglied des AXA Group Management Committee ernannt. Zuletzt war sie 2020 bei der Société Générale als Chief Executive Officer für die Aktivitäten im asiatisch-pazifischen Raum tätig und bekleidete anschliessend bis Ende 2022 die Funktion des Group Deputy General Manager und Chief Operating Officer. Durch ihre Arbeit in den Verwaltungsratsausschüssen wird Frau Olivier einen Beitrag zu den strategischen Initiativen der Partners Group auf Verwaltungsratsebene leisten, mit Schwerpunkt auf Kunden und Betrieb.

7.1.6 Die Wiederwahl von **Dr. Martin Strobel** als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



Erläuterung: Dr. Martin Strobel ist stellvertretender Vorsitzender und Lead Independent Director des Verwaltungsrats der Partners Group Holding AG, Vorsitzender des vom Verwaltungsrat etablierten Risk & Audit Committee und Mitglied des Nomination & Compensation Committee. Dr. Strobel hat einen technologischen Hintergrund und erlangte seinen Dokortitel in Wirtschaftsinformatik, während er seine Karriere als Berater bei The Boston Consulting Group startete. Danach wechselte er zur Schweizer Versicherung Baloise Gruppe, wo er für die Informatik verantwortlich war und schliesslich sieben seiner 17 Jahren bei der Gruppe als CEO fungierte. Nach seiner Zeit bei der Baloise Gruppe war er ab April 2016 für fast drei Jahre als Operating Partner bei der Private Equity Firma Advent International tätig.

7.1.7 Die Wiederwahl von **Urs Wietlisbach** als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



Erläuterung: Urs Wietlisbach ist Mitgründer der Partners Group. Er ist ein exekutives Mitglied des Verwaltungsrats von Partners Group Holding AG, von Zug aus tätig und Vorsitzender des vom Verwaltungsrat etablierten Client Oversight Committee. Ausserdem ist er Beobachter des Verwaltungsrats von Partners Groups aktuellem Portfoliounternehmen* KR Group, UK, Mitglied des Verwaltungsrats von Blue Earth Capital AG sowie des Stiftungsrats von Blue Earth Foundation, einer Stiftung, die sich auf globale nachhaltige Investitionen fokussiert. Er ist auch Mitglied des Verwaltungsrats von Entrepreneur Partners AG, einem schweizerischen Asset Manager. Vor der Gründung von Partners Group war er für Goldman Sachs & Co. und Credit Suisse tätig. Er arbeitet seit über 30 Jahren in der Finanzindustrie und hält einen Masterabschluss in Betriebswirtschaft der Universität St. Gallen (HSG), Schweiz.

* Die Vertreter von Partners Group sind Mitglieder von Verwaltungsräten der Portfoliounternehmen von Partners Group oder einer Zweckgesellschaft (SPV), die im Zusammenhang mit der jeweiligen Investition gegründet wurde.

7.1.8 Die Wiederwahl von **Flora Zhao** als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



Erläuterung: Flora Zhao ist ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats der Partners Group Holding AG. Sie ist Vorsitzende des Nomination & Compensation Committee sowie Mitglied des Investment Oversight Committee. Sie verfügt über mehr als 30 Jahre Führungserfahrung bei globalen Fortune-500-Unternehmen in der Energieinfrastruktur-Wertschöpfungskette in Asien. Derzeit ist sie als Senior Advisor für Temasek international tätig und Mitglied des Ausschusses für Ressourcen- und Umwelt Nachhaltigkeit des Singapore Future Economic Council. Zuvor war sie President of Gas Asia bei BP, wo sie für das Gas- und LNB-Geschäft in der östlichen Hemisphäre verantwortlich war. Davor war Flora Zhao Managing Director bei der AES Corporation, einem an der NYSE notierten globalen Energieunternehmen, das in den Bereichen Stromerzeugung, -verteilung und alternative Energien tätig ist. Sie begann ihre Karriere bei der Construction Bank of China. Flora Zhao hat einen Bachelor of Engineering von der Zhejiang University, China, und einen Master of Construction Management von der University of Maryland, College Park, USA. Ausserdem absolvierte sie das Senior Executive Program an der University of Virginia, Darden School of Business, USA.

Antrag des Verwaltungsrats:

7.2 Wahlen in das Nomination & Compensation Committee

(über die für das Amt nominierten Personen wird einzeln abgestimmt)

7.2.1 Die Wiederwahl von **Flora Zhao** als Präsidentin des Nomination & Compensation Committee für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7.2.2 Die Wiederwahl von **Anne Lester** als Mitglied des Nomination & Compensation Committee für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7.2.3 Die Wiederwahl von **Dr. Martin Strobel** als Mitglied des Nomination & Compensation Committee für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Die Amtszeit der Mitglieder des Nomination & Compensation Committees endet von Gesetzes wegen mit dem Abschluss der Generalversammlung am 24. Mai 2023. Der Verwaltungsrat hat die Zusammensetzung des derzeitigen Nomination & Compensation Committee geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass seine Mitglieder über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten weiterhin wirksam wahrzunehmen.

7.3 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von **Hotz & Goldmann**, Dorfstrasse 16, Postfach 1154, 6431 Baar, Schweiz, als **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Die Anwaltskanzlei Hotz & Goldmann, Baar-Zug, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

7.4 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die **KPMG AG**, Zürich, Schweiz, für eine weitere Amtszeit von einem Jahr als **Revisionsstelle** wiederzuwählen.

Erläuterung: Die Revisionsstelle ist jährlich von der Generalversammlung zu wählen. KPMG AG, Zürich, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und steht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Im Jahr 2023 begann eine neue Ausschreibung für die Revisionsstelle: In diesem Jahr änderte Partners Group seine Politik bezüglich der Rotation des externen Revisionsmandats, um die von der Europäischen Union eingeführten Best Practices zu übernehmen und mit dem Ziel, den momentanen Revisor bis spätestens 2025 zu wechseln. Im Jahr 2022 hat Partners Group ein Ausschreibungsverfahren ("Request for Proposal") eingeleitet, das bis Ende 2023 abgeschlossen sein soll. Die etablierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird nicht zur Teilnahme an der Ausschreibung eingeladen. In Übereinstimmung mit der neuen Politik und um ein Höchstmass an Flexibilität und Zeit für einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen, wird Partners Group ein wettbewerbsorientiertes, transparentes und faires Ausschreibungsverfahren zur Auswahl des neuen Wirtschaftsprüfers durchführen. Das Risk & Audit Committee ist während des gesamten Prozesses aktiv beteiligt.

Diverses

Informationsmaterial

Der Geschäftsbericht 2022 der Partners Group wurde am 21. März 2023 veröffentlicht und ist auf der Webseite des Unternehmens elektronisch verfügbar (www.partnersgroup.com/financialreports). Zudem liegt der Geschäftsbericht 2022 zusammen mit der konsolidierten Jahresrechnung, dem Einzelabschluss und den Berichten der Konzernrechnungsprüferin und der Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft, Zugerstrasse 57, 6341 Baar-Zug, ab dem 25. April 2023 zur Einsicht aus.

Zutrittskarten/Stimmmaterial

Zutrittskarten können mittels des beiliegenden Antwortscheins oder unter www.partnersgroup.netvote.ch (mit den im Antwortschein enthaltenen Zugangsinformationen) bis zum 22. Mai 2023 bestellt werden. Teilnahme- und stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, die am 15. Mai 2023 (17:00 Uhr MESZ) als stimmberechtigt im Aktienregister der Partners Group Holding AG eingetragen sind. Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussert haben, sind bezüglich der veräusserten Aktien nicht mehr teilnahme- oder stimmberechtigt. Wir weisen darauf hin, dass in der Zeit vom 15. Mai 2023 (17:00 Uhr MESZ) bis zum 24. Mai 2023 keine Eintragungen von Aktien in das Aktienregister vorgenommen werden. Ab dem 25. Mai 2023 ist das Aktienregister wieder offen.

Erteilung der Vollmachten

Es freut uns, wenn Sie persönlich an der Generalversammlung teilnehmen. Sollten Sie verhindert sein, können Sie Ihre Vertretung wie folgt regeln:

- a. Aktionäre/Aktionärinnen können sich durch (i) eine dritte Person oder (ii) den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Hotz & Goldmann, Dorfstrasse 16, Postfach 1154, 6341 Baar, Schweiz, vertreten durch Alexander Eckenstein, Partner, bzw. bei deren Verhinderung den vom Verwaltungsrat ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.
- b. Aktionärinnen und Aktionäre, die sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen möchten, können entweder (i) den beiliegenden Antwortschein unterschrieben bis zum 22. Mai 2023 an Hotz & Goldmann, z. H. Alexander Eckenstein, Dorfstrasse 16, Postfach 1154, 6341 Baar, Schweiz, oder an areg.ch (mit beigelegtem Rückantwortcouvert) zurücksenden oder (ii) ihre Stimminstruktionen bis zum 22. Mai 2023 (11.59 Uhr MESZ) elektronisch auf <https://partnersgroup.netvote.ch> mit den im Antwortschein enthaltenen Zugangsinformationen erteilen.

c. Bevollmächtigte Drittpersonen werden nur durch Identifikation mittels Zutrittskarte zur Generalversammlung zugelassen.

Anreise

Wir empfehlen Ihnen, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen, da am Veranstaltungsort nur eine begrenzte Anzahl an Parkplätzen zur Verfügung stehen. Vom Bahnhof «Zug Casino» sind es rund 5 Minuten zu Fuss zum Theater Casino Zug. Falls es Ihnen nicht anders möglich sein sollte, als mit dem Fahrzeug anzureisen, bitten wir Sie, die nahegelegenen öffentlich zugänglichen Parkmöglichkeiten zu nutzen, wie zum Beispiel das Parkhaus Altstadt Casino. Wir entschuldigen uns für etwaige dadurch entstehende Unannehmlichkeiten.

Empfangsbereich im Theater Casino Zug

Der Empfangsbereich im Theater Casino Zug ist am 24. Mai 2023 ab 16:00 Uhr für die Aktionärinnen und Aktionäre geöffnet. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, ihre Eintrittskarten am Eingangsschalter vorzulegen.

Apéro

Der Verwaltungsrat freut sich, die Aktionärinnen und Aktionäre im Anschluss an die Generalversammlung zu einem Apéro einzuladen.

Anhang

Revidierter Wortlaut der Statuten

| Aktueller Wortlaut | Revidierter Wortlaut (Änderungen in rot und Verschiebungen in grün) |
|--|---|
| <p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland sowie deren Finanzierung.</p> <p>² Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, gleichartige oder verwandte Unternehmungen gründen, sich an solchen beteiligen oder sich mit solchen zusammenschliessen, sowie im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Sie kann Grundstücke erwerben, belasten, veräussern und verwalten.</p> | <p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland sowie deren Finanzierung.</p> <p>² Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, gleichartige oder verwandte Unternehmungen gründen, sich an solchen beteiligen oder sich mit solchen zusammenschliessen, sowie im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Sie kann Grundstücke erwerben, belasten, veräussern und verwalten.</p> <p>³ Die Gesellschaft kann ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie Dritten, direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren oder erhalten und für Verbindlichkeiten von solchen Gesellschaften Sicherheiten aller Art stellen oder erhalten, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft oder Garantien jedwelcher Art, ob entgeltlich oder nicht.</p> |
| <p>Art. 5 Aktienbuch und Wertrechtbuch</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat führt für Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse bzw. mit Firma und Sitz eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktionär.</p> | <p>Art. 5 Aktienbuch und Wertrechtbuch</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat führt für Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse bzw. mit Firma und Sitz eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktionär. Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden.</p> |

² Erwerber von Aktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Handel von Aktien Ausnahmen von dieser Bestimmung zu gewähren, beispielsweise die Eintragung von Personen, die Aktien im Namen von Dritten halten ("Nominees").

³ Der Verwaltungsrat kann solche Nominees bis maximal 5 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht eintragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, auf deren Rechnung er 0.5 % oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen bezüglich der Meldepflicht, der Vertretung der Aktien und der Ausübung der Stimmrechte ab.

⁴ Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden. Der Erwerber muss über die Streichung informiert werden.

⁵ Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

⁶ Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden.

⁷ Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs sowie die Voraussetzungen der Anerkennung von Personen als Aktionär oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch. Er regelt auch die Zuständigkeit zur Führung des Wertrechtebuchs.

~~² Erwerber von Aktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Handel von Aktien Ausnahmen von dieser Bestimmung zu gewähren, beispielsweise die Eintragung von Personen, die Aktien im Namen von Dritten halten ("Nominees").~~

~~³ Der Verwaltungsrat kann solche Nominees bis maximal 5 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht eintragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, auf deren Rechnung er 0.5 % oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen bezüglich der Meldepflicht, der Vertretung der Aktien und der Ausübung der Stimmrechte ab.~~

~~⁴ Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden. Der Erwerber muss über die Streichung informiert werden.~~

~~⁵ Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.~~

~~⁶ Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden.~~

~~⁷ Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs sowie die Voraussetzungen der Anerkennung von Personen als Aktionär oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch. Er regelt auch die Zuständigkeit zur Führung des Wertrechtebuchs.~~

Art. 6 Aktienübertragung, Vinkulierung

¹ Die Aktien können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch eines Erwerbers um Anerkennung nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär anerkannt.

² Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung bzw. Begründung einer Nutzniessung insoweit ablehnen, als der Erwerber nach der Übertragung über mehr als 10 % des gesamten im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals verfügen würde.

³ Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

⁴ Werden Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben, so kann der Erwerber nicht abgelehnt werden. Wenn die Eintragung ins Aktienbuch bereits erfolgt ist, kann der Verwaltungsrat diese streichen, wenn sie durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden. Für die Gesellschaft gilt der zuletzt im Aktienbuch eingetragene Eigentümer oder Nutzniesser als Aktionär.

Art. 6 Aktienübertragung, Vinkulierung

~~¹ Die Aktien können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch eines Erwerbers um Anerkennung nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär anerkannt.~~

¹ Erwerber von Aktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass (i) sie diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, (ii) keine Vereinbarungen über die Rücknahme oder die Rückgabe dieser Aktien bestehen, und (iii) sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Handel von Aktien Ausnahmen von dieser Bestimmung zu gewähren, beispielsweise die Eintragung von Personen, die Aktien im Namen von Dritten halten ("Nominees"). Nominees kann ~~Der~~ Verwaltungsrat ~~kann solche Nominees~~ bis maximal 5 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht eintragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, auf deren Rechnung er 0.5 % oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen bezüglich der Meldepflicht, der Vertretung der Aktien und der Ausübung der Stimmrechte ab.

² ~~Überdies kann~~ Der Verwaltungsrat ~~kann~~ das Gesuch um Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch ~~Zustimmung zur Übertragung~~ bzw. Begründung einer Nutzniessung insoweit ablehnen, als der Erwerber nach der Übertragung über mehr als 10 % des gesamten im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals verfügen würde.

³ ~~Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.~~

³⁴ ~~Werden Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben, so kann der Erwerber nicht abgelehnt werden. Wenn die Eintragung ins Aktienbuch bereits erfolgt ist, kann der Verwaltungsrat diese streichen; wenn sie durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden. Für die Gesellschaft gilt der zuletzt im Aktienbuch eingetragene Eigentümer oder Nutzniesser als Aktionär.~~

⁴ ~~Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.~~

Art. 8 Bezugsrecht

¹ Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

² Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Art. 8 Bezugsrecht

¹ Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

² Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die ~~Einschränkung und~~ Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

| Art. 10 Befugnisse | Art. 10 Befugnisse |
|---|---|
| <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Nomination & Compensation Committee. Vorbehalten bleiben Art. 19 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3 der Statuten; 3. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 2 der Statuten; 4. die Wahl der Revisionsstelle; 5. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung; 6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; 8. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 35 der Statuten; und 9. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden. | <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Nomination & Compensation Committee. Vorbehalten bleiben Art. 19 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3 der Statuten; 3. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 2 der Statuten; 4. die Wahl der Revisionsstelle; 5. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung; 6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 7. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; 8. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; 79. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; 10. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; 11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; 812. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 35 der Statuten; und 913. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden. |

| Art. 13 Termin, Ort | Art. 13 Termin, Ort und Art der Generalversammlung |
|--|---|
| <p>¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten. Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt.</p> <p>² Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.</p> <p>³ Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung sowie die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Einberufung und/oder Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre anbegehrt werden.</p> | <p>¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten. Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt.</p> <p>² Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.</p> <p>³ Der Tagungsort der Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).</p> <p>⁵ Der Verwaltungsrat kann auch anordnen, dass die Generalversammlung unter Verwendung von elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird (virtuelle Generalversammlung).</p> <p>³⁶ Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung sowie verlangen. Aktionäre, die mindestens 0,5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung und/oder Traktandierung der Generalversammlung verlangen. Das Traktandierungsbegehren oder das Begehren um Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung muss mindestens dem Verwaltungsrat bis spätestens 45 Tage vor der Versammlung dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre anbegehrt zugestellt werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.</p> |

| Art. 14 Einberufung | Art. 14 Einberufung |
|---|---|
| <p>¹ Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren einberufen.</p> <p>² Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form.</p> <p>³ In der Einberufung sind den Aktionären Ort, Datum und Zeit der Generalversammlung sowie die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.</p> <p>⁴ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einladung zur Generalversammlung zu unterrichten.</p> <p>⁵ Über Gegenstände, die nicht in der in dieser Bestimmung vorgesehenen Form angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Verzicht der Anwesenheit des Revisors sowie über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.</p> | <p>¹ Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder, die Liquidatoren oder die Vertreter von Anleiensgläubiger einberufen.</p> <p>² Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form.</p> <p>³ In der Einberufung sind den Aktionären Ort, bekanntzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Datum, der Beginn, die Art und Zeit der Ort der Generalversammlung sowie; b. die Verhandlungsgegenstände; und c. die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben; samt kurzer Begründung; d. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; e. der Hinweis, dass der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung elektronisch zugänglich gemacht werden. <p>⁴ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einladung zur Generalversammlung zu unterrichten.</p> <p>⁵ Über Gegenstände, die nicht in der in dieser Bestimmung vorgesehenen Form angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Verzicht der Anwesenheit des Revisors sowie über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchungsprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.</p> |

Art. 17 Beschlussfassung

¹Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, kommen Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung zustande, wenn auf sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen, der leeren und ungültigen Stimmen, entfallen. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

²Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

³Die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Nomination & Compensation Committee erfolgen jeweils einzeln.

⁴Sofern an einer Generalversammlung Einrichtungen für ein elektronisches Abstimmungs- und Wahlverfahren installiert sind, werden Abstimmungen und Wahlen auf diese Weise durchgeführt. Andernfalls finden Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung offen statt, wenn nicht der Vorsitzende es anders anordnet oder die Generalversammlung es anders beschliesst. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Wahl- respektive Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Art. 17 Beschlussfassung

¹Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, kommen Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung zustande, wenn auf sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen, der leeren und ungültigen Stimmen, entfallen. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

²Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

³Die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Nomination & Compensation Committee erfolgen jeweils einzeln.

⁴Sofern an einer Generalversammlung Einrichtungen für ein elektronisches Abstimmungs- und Wahlverfahren installiert sind, werden Abstimmungen und Wahlen auf diese Weise durchgeführt. Andernfalls finden Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung offen statt, wenn nicht der Vorsitzende es anders anordnet oder die Generalversammlung es anders beschliesst. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Wahl- respektive Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

⁵Im Falle einer hybriden Generalversammlung (im Sinne von Art. 13 Abs. 4 der Statuten) oder einer virtuellen Generalversammlung (im Sinne von Art. 13 Abs. 5 der Statuten) stellt der Verwaltungsrat sicher, dass Aktionäre auf elektronischem Weg an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen können (direct voting).

| | |
|--|---|
| <p>Art. 19 Wahl</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Vorbehalten bleibt vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>² Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Nomination & Compensation Committee durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt ferner einen Sekretär, welcher dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.</p> <p>³ Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz.</p> | <p>Art. 19 Wahl</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Vorbehalten bleibt vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>² Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Nomination & Compensation Committee durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt ferner einen Sekretär, welcher dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.</p> <p>³ Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz.</p> |
| <p>Art. 20 Einberufung, Protokoll</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen eines anderen Mitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr.</p> <p>² Jedes Mitglied kann beim Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.</p> | <p>Art. 20 Einberufung, Protokoll</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen eines anderen Mitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr.</p> <p>² Jedes Mitglied kann beim Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.</p> |

Art. 21 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Kein solches Präsenzquorum ist erforderlich für Beschlüsse, welche aufgrund der durch das Gesetz auf den Verwaltungsrat übertragenen Kompetenz zur Vornahme von Statutenänderungen gefällt werden, namentlich wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die daraus folgende Statutenänderung zu beschliessen ist.

²Abstimmungen im Verwaltungsrat erfolgen offen. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

³Beschlüsse können – wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt – auf dem Zirkularweg gefasst werden, und zwar schriftlich, per Telegramm, Telefax oder E-Mail (sofern der Absender als das relevante Mitglied des Verwaltungsrates identifiziert werden kann). Bei Zirkularbeschlüssen erfolgt die Beschlussfassung mit der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten keine höheren Quoren vorsehen.

⁴Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu genehmigen ist.

Art. 21 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Protokoll

¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Kein solches Präsenzquorum ist erforderlich für Beschlüsse, welche aufgrund der durch das Gesetz auf den Verwaltungsrat übertragenen Kompetenz zur Vornahme von Statutenänderungen gefällt werden, namentlich wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die daraus folgende Statutenänderung zu beschliessen ist.

²Abstimmungen im Verwaltungsrat erfolgen offen. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

³Beschlüsse können **auch im Rahmen einer unter Verwendung elektronischer Mittel durchgeführten Sitzung oder** – wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt – **auf dem Zirkularweg gefasst werden, und zwar schriftlich; oder in elektronischer Form, wie zum Beispiel per Telegramm, Telefax oder E-Mail** (sofern der Absender als das relevante Mitglied des Verwaltungsrates identifiziert werden kann), **auf dem Zirkularweg gefasst werden**. Bei Zirkularbeschlüssen erfolgt die Beschlussfassung mit der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten keine höheren Quoren vorsehen.

⁴Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom **Sekretär/Protokollführer** zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu genehmigen ist.

| | |
|--|--|
| <p>Art. 41 Gewinnverwendung</p> | <p>Art. 41 Gewinnverwendung</p> |
| <p>Aus dem Jahresgewinn ist vorerst die Zuweisung an die allgemeine Reserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zu machen. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.</p> | <p>Aus dem Jahresgewinn ist vorerst die Zuweisung an die allgemeine ReserveReserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zu machen. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.</p> |
| <p>Art. 46 Bekanntmachungen und Mitteilungen</p> | <p>Art. 46 Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Aktionäre</p> |
| <p>¹Publikationsorgan für die Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.</p> <p>²Die Mitteilungen und Einladungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich an die Adresse der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.</p> | <p>¹Publikationsorgan für die Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.</p> <p>²Die Mitteilungen und Einladungen der Gesellschaft an die Aktionäre können zusätzlich oder anstelle davon erfolgen schriftlich durch Brief oder E-Mail an die Adresse der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre verzeichneten Adressen erfolgen.</p> |

Kontakt

Partners Group Holding AG

Zugerstrasse 57

6341 Baar-Zug

Switzerland

T +41 41 784 60 00

shareholders@partnersgroup.com

www.partnersgroup.com



Partners Group
REALIZING POTENTIAL IN PRIVATE MARKETS